

Anwesenheitsregelungen für die Klassenstufen 11 und 12

I. Rechtsgrundlage

Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20.01.1994, geändert durch Verordnung am 07.07.2011:

- Teilnahme- und Mitarbeitspflicht: § 4
- Verfahren bei Verhinderung: § 5
- Befreiung vom Unterricht: § 6
- Beurlaubung: § 7

II. Regelungen für das Evangelische Gymnasium Mühlhausen**1. Krankheit**

- Die Krankheitsanzeige erfolgt **am ersten Tag der Erkrankung**, in der Regel fernmündlich, durch die Erziehungsberechtigten oder bei Verhinderung der Eltern durch den Schüler selbst.
- Bei Erkrankung während der Unterrichtszeit informiert der Schüler den betreffenden **Fachlehrer** und das **Sekretariat**.
- Bei Erkrankung in der Pausenzeit informiert der Schüler den nachfolgenden **Fachlehrer** und das **Sekretariat**.
- Spätestens **am dritten Tag des Wiederbesuchs der Schule** ist dem jeweiligen **Stammkursleiter** eine von den Eltern ausgefüllte und unterschriebene Entschuldigung wegen Abwesenheit entsprechend dem **Formblatt A** vorzulegen inklusive Laufzettel mit entsprechenden Unterschriften. Ob auch ein ärztliches Attest über die Erkrankung beizubringen ist, entscheidet der Stammkursleiter bzw. der Oberstufenleiter auf Grundlage von § 5 ThürSchulO.
- Wird am Fehltag eine **Kursarbeit** geschrieben, so ist dem **Oberstufenleiter** spätestens **am dritten Tag des Wiederbesuchs der Schule** neben der Entschuldigung wegen Abwesenheit **in jedem Fall ein ärztliches Attest bzw. eine amtliche Bescheinigung** vorzulegen.
- Ist es einem Schüler auf Grund von körperlichen Einschränkungen nicht möglich, am Sportunterricht aktiv teilzunehmen, ist seine passive Anwesenheit erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Sportlehrer. Die Bearbeitung zusätzlicher Aufgaben, wie schiebsrichten, Bewegungskorrektur, Theorieaufgaben bearbeiten ist möglich und erfolgt in Absprache mit dem Sportlehrer.

2. Beurlaubung/Freistellung

- Beurlaubungen (auch stundenweise) können in **dringenden Ausnahmefällen** auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erteilt werden. Der Antrag entsprechend dem **Formblatt B** muss **spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Freistellungstermin** eingehen. Anträge werden an den **Stammkursleiter** gestellt. Mit der genehmigten Freistellung werden anschließend auf dem Laufzettel die Unterschriften der betreffenden Lehrer eingeholt. Danach gehen Laufzettel und Freistellungsantrag an den Stammkursleiter. Gelten die Anträge nur für den Zeitraum eines Blocks wird der Antrag **zunächst bei dem Fachlehrer gestellt und anschließend an den Stammkursleiter weitergegeben**. In dem Fall entfällt der Laufzettel.
- Über Zeiträume, die drei Tage überschreiten, sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien entscheidet der Schulleiter.

3. Nachträgliche Unterrichtsbefreiungen

- Wenn ein Schüler aus zwingenden, nicht vorhersehbaren Gründen dem Unterricht fernbleiben muss, wird die Schule **fernmündlich verständigt**. Nach Rückkehr ist ein Antrag entsprechend **Formblatt B** zu stellen.

4. Weitere Befreiungen

- Für Unterrichtsbefreiungen nach § 6, Abs.1 und 2 ThürSchulO (z.B. für den Sportunterricht) ist ein ausführlicher Antrag (ggf. mit ärztlichem Attest) beim Schulleiter zu stellen. Für Fahrschulunterricht o.ä. wird grundsätzlich keine Freistellung erteilt, ausgenommen sind die Fahrschulprüfungen. **Arztbesuche, die nicht wegen einer akuten Erkrankung unternommen werden, sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.**

Die Formblätter A und B sowie der Laufzettel sind auf der Website des Evangelischen Gymnasiums Mühlhausen abrufbar.

III. Folgen von Versäumnissen

1. Grundsätzlich ist der Schüler verpflichtet, versäumten Unterrichtsstoff umgehend **selbstständig** nachzuholen und die notwendigen Informationen **selbst** einzuholen.
2. Schüler, die den Unterricht **ohne** ausreichende Entschuldigungen (vgl. II.1. bis II.4.) versäumen, haben **keinen** Anspruch auf Nachtermine oder sonstige Rücksichtnahmen bei der Leistungserhebung. Sämtliche während der Abwesenheit durchgeführte Leistungserhebungen werden mit 0 NP bewertet.
3. Können wegen der Versäumnisse die Leistungen nicht hinreichend beurteilt werden, wird eine mündliche Prüfung über den bis dahin im Kurshalbjahr bearbeiteten Stoff angesetzt.
4. Mehrmaliges Fernbleiben vom Unterricht ohne ausreichende Entschuldigungen zeitigt Ordnungsmaßnahmen.

Mühlhausen, den 20.10.2017

gez. S. Gänslers